



LANDKREIS
HAVELLAND

Amtsblatt

für den Landkreis Havelland

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Redaktion: Pressestelle, Caterina Rönnert, Norman Giese
Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung

*Über die Auflegung der Vorschlagslisten für die
Wahl der Jugendschöffen für die
Amtsgerichtsbezirke Nauen und Rathenow 114*

Öffentliche Bekanntmachung

Über die Auflegung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen für die Amtsgerichtsbezirke Nauen und Rathenow

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Havelland hat in seiner Sitzung am 24.05.2023 die Vorschlagslisten für die Jugendschöffen beschlossen.

Die Vorschlagslisten liegen für jeden Bürger zur Einsichtnahme vom 23. Juni 2023 bis 30. Juni 2023 im Jugendamt des Landkreises Havelland auf:

Standort Rathenow: Haus 2, Friedrich-Ebert-Ring 92b; 14712 Rathenow

Standort Nauen: Haus 5, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen

Standort Falkensee: Hertzstraße 7, 14612 Falkensee

Des Weiteren können die Vorschlagslisten in Bekanntmachungskästen an folgenden Standorten eingesehen werden:

Landkreis Havelland, Dienststelle Rathenow, Haus 2, Friedrich-Ebert-Ring 92b, 14712 Rathenow

Landkreis Havelland, Dienststelle Nauen, Goethestraße 59/60

Landkreis Havelland, Dienststelle Falkensee, Hertzstraße 7, 14612 Falkensee

Die Einsichtnahme kann zu den Öffnungszeiten des Jugendamtes Havelland erfolgen:

dienstags zwischen 9 Uhr und 12 Uhr, sowie zwischen 15 und 18 Uhr,

donnerstags zwischen 9 Uhr und 12 Uhr,

freitags nach vorheriger Vereinbarung.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll beim Landrat des Landkreises Havelland, Jugendamt, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

§ 32 GVG, Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33 GVG

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;

2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 GVG

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Rathenow, den 16.06.2023

gez.
Oetzmann
Amtsleiterin